

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a VG 7/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung Münster,
Abteilung Soziales und Arbeit, Landesversorgungsamt,
Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Mai 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter M a s u c h
sowie die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 3. Februar 2006 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat durch Beschluss vom 3. Februar 2006 einen Anspruch der Klägerin auf Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten unter Hinweis auf die Gründe der erstinstanzlichen Entscheidung (Urteil des Sozialgerichts Wiesbaden vom 25. August 2005) verneint. Es führt zur Begründung im Wesentlichen aus, bereits ein vorsätzlicher rechtswidriger tätlicher Angriff sei nicht nachgewiesen.
- 2 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie rügt Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin die Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67). Diese Anforderungen hat die Klägerin mit ihrer Beschwerdebegründung nicht erfüllt.
- 5 Die Klägerin behauptet zwar eine Divergenz zu den Entscheidungen des BSG vom 8. November 2005 (B 1 KR 76/05 B) und 21. Oktober 1998 (B 9 VG 6/97 R). Sie hat diese Entscheidungen auch ihrer Beschwerdeschrift beigelegt. Ihr ist es jedoch nicht gelungen, einen abstrakten Rechtssatz aus den Entscheidungsgründen des LSG herauszuarbeiten, der der zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung entgegenstehen könnte. Sie behauptet vielmehr pauschal, das LSG habe die Entscheidungen des BSG unberücksichtigt gelassen.
- 6 Ebenso mangelt es an hinreichenden Darlegungen im Hinblick auf die behaupteten Verfahrensmängel.



- 7 Werden Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist und der bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten worden ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis der behaupteten Ergebnisse der unterlassenen Beweisaufnahmen von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 8 Die Klägerin benennt keinen Beweisantrag, den das LSG übergangen haben könnte. Der Hinweis auf den Schriftsatz vom 7. Februar 2006 genügt diesen Anforderungen nicht, zumal in der Beschwerdebegründung lediglich pauschal auf diesen Schriftsatz hingewiesen, jedoch nicht dargelegt wird, er enthalte den Antrag auf die eingeforderte Beweiserhebung. Im Übrigen hat sie nicht dargetan, inwiefern es dem LSG überhaupt noch möglich gewesen sei, diesen Schriftsatz vor der Versendung des Beschlusses vom 3. Februar 2006 zum Zwecke der Zustellung an die Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen.
- 9 Ebenso wenig hat die Klägerin Tatsachen dargelegt, die einen Verstoß gegen das Gebot des fairen und effektiven Rechtsschutzes sowie des Rechts auf eine mündliche Verhandlung begründen könnten. Sie behauptet derartige Verfahrensverstöße zwar, trägt jedoch nicht vor, in welcher Handlungsweise des LSG diese konkret bestehen sollten bzw welcher Vortrag oder welche Prozesshandlung durch die Verfahrensweise des Gerichts verhindert worden sei und inwiefern das Urteil darauf beruhen könne (vgl zum rechtlichen Gehör BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSGE 69, 280 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5; zum Recht auf mündliche Verhandlung BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 33 mwN und SozR 4-1500 § 153 Nr 1; vgl auch BSG, Beschluss vom 8. November 2005 - B 1 KR 76/05 B, JURIS). Ferner mangelt es insoweit auch an dem Vorbringen, ihrerseits alles getan zu haben, um zu einer mündlichen Verhandlung zu gelangen (vgl zum rechtlichen Gehör BSG, Beschluss vom 5. Oktober 1998 - B 13 RJ 285/97 B; Beschluss vom 25. August 2004 - B 10 KG 3/04 B; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 11c). Im Hinblick auf die gerügte fehlerhafte Besetzung der Richterbank fehlt es ebenfalls an der Benennung von Tatsachen, aus denen sich eine solche ergeben könnte.



- 10 Die danach nicht formgerecht begründete und somit unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)